



AMTSBLATT

für den Landkreis Cuxhaven

Herausgeber und Redaktion: Landkreis Cuxhaven, 27474 Cuxhaven

Cuxhaven

14. September 2006

30. Jahrgang / Nr. 35

INHALT

A. Bekanntmachungen des Landkreises

284. Bekanntmachung gem. § 4 des Nieders. Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (NUVPG)
Freimuth Abbruch und Recycling GmbH

B. Bekanntmachungen der Städte, Gemeinden und Zweckverbände

285. Zweite Änderungssatzung vom 26. Juli 2006 der Satzung über die Abwasserbeseitigung und den Anschluss an die öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage der **Samtgemeinde Bederkesa**, Landkreis

Cuxhaven, (Abwasserbeseitigungssatzung) vom 13. Dezember 1994

286. Satzung der **Gemeinde Uthlede**, Landkreis Cuxhaven, über den Bebauungsplan Nr. 14 „Wersabeer Helmer“ vom 10. Juli 2006

C. Bekanntmachungen sonstiger Körperschaften

A. Bekanntmachungen des Landkreises

284.

BEKANNTMACHUNG gem. § 4 des Nieders. Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (NUVPG) Freimuth Abbruch und Recycling GmbH

Firma Bodo Freimuth Abbruch und Recycling GmbH, Am Kanal 1, 21782 Bülkau, hat mit Antrag vom 23. Mai 2006, die Genehmigung für die Errichtung einer Bodenabbaustätte auf den Flurstücken 571/181, 572/184, 573/185 und 573/188 der Flur 2 Gemarkung Wulsbüttel gem. § 17 Niedersächsisches Naturschutzgesetz (NNatG) in der Fassung vom 11. April 1994 (Nds. GVBl. S. 155, 267) beantragt.

Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens war entsprechend § 3 in Verbindung mit Nr. 17 b der Anlage 1 zum Niedersächsischen Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (NUVPG) vom 05. September 2002 (Nds. GVBl. S. 378) überschlägig zu prüfen, ob unter Berücksichtigung der in der Anlage 2 Nr. 2 NUVPG aufgeführten besonderen örtlichen Gegebenheiten festzustellen ist, ob das Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann und somit eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist.

Die standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalles hat ergeben, dass für das geplante Vorhaben keine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt werden muss.

Die Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar.

Das vorstehende Ergebnis wird hiermit bekannt gemacht.

Cuxhaven, den 06. September 2006
Aktenzeichen: 67-63-105-06

Landkreis Cuxhaven
Der Landrat

B. Bekanntmachungen der Städte, Gemeinden und Zweckverbände

285.

ZWEITE ÄNDERUNGSSATZUNG vom 26. Juli 2006 der Satzung über die Abwasserbeseitigung und den Anschluss an die öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage der Samtgemeinde Bederkesa, Landkreis Cuxhaven, (Abwasserbeseitigungssatzung) vom 13. Dezember 1994

Aufgrund der §§ 6, 8 und 40 der Niedersächsischen Gemeindeordnung in der Fassung vom 22. August 1996 (Nds. GVBl. S. 382), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung des Niedersächsischen Kommunalverfassungsrecht und anderer Gesetze vom 18. Mai 2006 (Nds. GVBl. S. 203), in Verbindung mit den §§ 148 und 149 des Niedersächsischen Wassergesetzes in der Fassung vom 20. August 1990 (Nds. GVBl. S. 371), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Dezember 2004 (Nds. GVBl. S. 664), hat der Rat der Samtgemeinde Bederkesa in seiner Sitzung am 26. Juli 2006 folgende Satzung beschlossen:

- I. Die Abwasserbeseitigungssatzung vom 13. Dezember 1994 wird wie folgt geändert:

Artikel I

Der § 1 erhält folgende Neufassung:

- (1) Die Samtgemeinde Bederkesa betreibt nach Maßgabe dieser Satzung zur Beseitigung des in ihrem Entsorgungsgebiet anfallenden Abwassers (Schmutzwasser) eine rechtlich jeweils selbstständige Anlage
- zur zentralen Schmutzwasserbeseitigung im Gebiet der Gemeinden Bad Bederkesa, Flögeln und Drangstedt (ohne die Ortsteile Bederkesa-Ankelohe und Bederkesa-Fickmühlen) - Einrichtung „Bederkesa“-
 - zur zentralen Schmutzwasserbeseitigung im Gebiet der Gemeinde Köhln - Einrichtung „Köhln“ -
 - zur zentralen Schmutzwasserbeseitigung im Gebiet des Bebauungsplanes Nr. 8 „Keilstraße“ in der Gemeinde Ringstedt - Einrichtung „Ringstedt“ -
 - zur dezentralen Schmutzwasserbeseitigung aus Hauskläranlagen
 - zur dezentralen Schmutzwasserbeseitigung aus abflusslosen Sammelgruben

Artikel II

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Bad Bederkesa, 27. Juli 2006
(L.S.)

Samtgemeinde Bederkesa
Wojzischke
Samtgemeindebürgermeister

- Amtsbl. Lk Cux Nr. 35 v. 14.9.2006 S. 239 -

286.

SATZUNG
der Gemeinde Uthlede, Landkreis Cuxhaven,
über den Bebauungsplan Nr. 14 „Wersabeer Helmer“
vom 10. Juli 2006

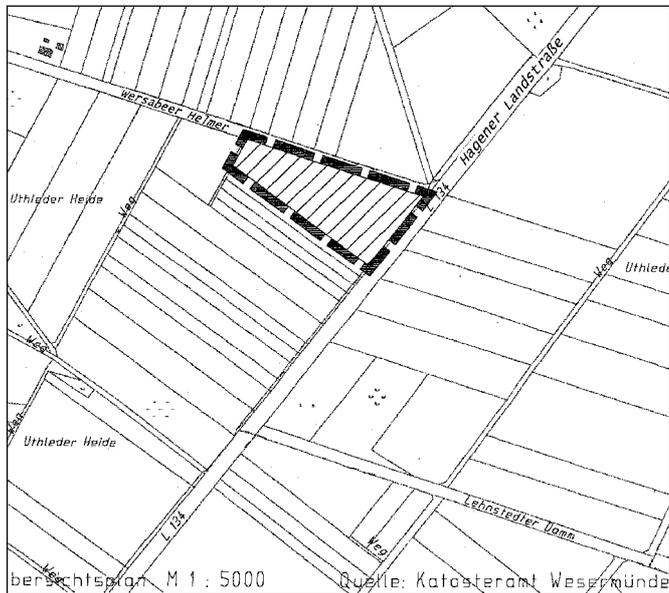
Aufgrund des § 1 Abs. 3 und des § 10 des Baugesetzbuches (BauGB), und des § 40 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) hat der Rat der Gemeinde Uthlede diesen Bebauungsplan Nr. 14 „Wersabeer Helmer“, bestehend aus der Planzeichnung und den nebenstehenden textlichen Festsetzungen, als Satzung beschlossen.

Uthlede, den 10. Juli 2006

Gemeinde Uthlede
Tietje
Bürgermeister
(L.S.)

Der Bebauungsplan Nr. 14 „Wersabeer Helmer“ ist aus dem Flächennutzungsplan entwickelt und wird daher gemäß § 10 Abs. 3 BauGB im Amtsblatt für den Landkreis Cuxhaven bekannt gemacht.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist im nachfolgend abgedruckten Übersichtsplan schraffiert und stark umrandet gekennzeichnet.



Der Bebauungsplan und seine Begründung können gemäß § 10 Abs. 3 BauGB im Büro der Gemeinde Uthlede, im Heimathaus Moorstraße 19, 27628 Uthlede und im Rathaus der Samtgemeinde Hagen, Amtsplatz 3, 27628 Hagen, während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden. Jedermann kann über den Inhalt des Bebauungsplanes auch Auskunft verlangen.

Mit dem Tag dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan Nr. 14 „Wersabeer Helmer“ in Kraft.

Hinweise:

Es wird darauf hingewiesen, dass eine beachtliche Verletzung der in § 214 Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 des Baugesetzbuches bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften nach § 215 Abs. 1 BauGB, sowie eine beachtliche Verletzung unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und nach § 214 Abs. 3 Satz 2, beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs dann unbeachtlich sind, wenn sie nicht innerhalb von zwei Jahren seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Uthlede geltend gemacht worden sind.

Der Sachverhalt, der die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften oder den Mangel der Abwägung begründen soll, ist darzulegen.

Auf die Vorschriften des § 44 Absatz 3 Satz 1 und 2 sowie Absatz 4 BauGB über die Entschädigung von durch den Bebauungsplan eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Uthlede, den 04. September 2006

(L.S.)

Gemeinde Uthlede
Tietje
Bürgermeister

C. Bekanntmachungen sonstiger Körperschaften